



## **5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf**

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 15.12.2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) und des § 2 des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559/SGV NRW 77) folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf vom 29.04.2005 (Ddf. Amtsblatt Nr. 18 vom 07.05.2005) zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2010 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51/52 vom 25.12.2010) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Belastungen aus Nr. 3.1 und Nr. 3.2 sind nach § 2 AbwAG NRW auf die an der öffentlichen Abwasseranlage angeschlossenen Kanalbenutzerinnen und Kanalbenutzer abzuwälzen.

2. § 1 Nr. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bewirkt die Schädlichkeit des Abwassers, das aus der öffentlichen Abwasseranlage in Gewässer eingeleitet wird, nach den Bestimmungen des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG ) eine Erhöhung der an das Land hierfür zu entrichtenden Abwasserabgabe, so wälzt die Stadt gemäß § 2 AbwAG NRW die ihr daraus erwachsende Mehrbelastung im Rahmen der Gebührenerhebung auf die Gebührenpflichtigen ab.

3. § 2 Nr. 1.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz beträgt 1,65 EUR je m<sup>3</sup>.

4. § 2 Nr. 2.1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz beträgt 1,04 EUR je m<sup>2</sup> und Jahr; bei kürzeren Zeiträumen als ein Jahr wird ein entsprechend der Dauer dieses Zeitraumes verringerter Gebührensatz zugrunde gelegt.

5. § 2 Nr. 2.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für begrünte Dachflächen, die im Sinne der Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft

Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. in Bonn (FLL) hergestellt sind, wird der Gebührensatz auf 0,52 EUR je m<sup>2</sup> begrünter Dachfläche und Jahr ermäßigt; bei kürzeren Zeiträumen als ein Jahr wird ein entsprechend der Dauer dieses Zeitraumes verringerter Gebührensatz zugrunde gelegt.

6. § 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Grundwassereinleitung

Bei zeitlich begrenzter Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Abwasseranlage:

Bemessungsgrundlage ist die innerhalb des Veranlagungszeitraumes eingeleitete Grundwassermenge (m<sup>3</sup>).

Der Gebührensatz beträgt 0,36 EUR je m<sup>3</sup>.

7. § 6 Nr. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für Gebäude mit Wohnungseigentum oder Teileigentum wird die Gebühr für das gesamte Gebäude berechnet.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 15.12.2022 beschlossene 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf vom 29.04.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf vom 29.04.2005 nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf vom 29.04.2005 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 15.12.2022

Dr. Keller  
Oberbürgermeister